

Schulordnung der IGS Aurich

Präambel

Die IGS Aurich ist geprägt durch ein gemeinsames Lernen und Arbeiten aller am Schulleben Beteiligten mit dem Ziel jeden Einzelnen in seiner geistigen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und individuell zu fördern. Wir begegnen einander mit Respekt und Toleranz, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Unser gemeinsames Anliegen soll es sein, ein Schulklima zu ermöglichen, welches sich günstig auf den Lernprozess und den Lernerfolg jedes Einzelnen auswirkt. Die Entwicklung und Integration des Einzelnen sowie die Förderung der individuellen Stärken und Fähigkeiten steht hierbei im Vordergrund.

Wir verstehen unsere Schule als einen Ort der Begegnung unterschiedlicher Kulturen, Begabungen und Fähigkeiten. Dies erfordert die Entwicklung eines Verständnisses für die Haltung und die Motive anderer, welches daher aktiv gefördert und unterstützt wird.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Bild, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.

Wir unterstützen die Entwicklung unserer Schülerschaft zu kritisch denkenden und selbstständig handelnden Persönlichkeiten, die sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind. Dies beinhaltet das Konzept der Nachhaltigkeit sowie unseren Status als Fairtrade-Schule.

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, an außerschulischen Lernorten, auf Klassenfahrten und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten gelten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung des externen Lernortes und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Zum Aufsichtsbereich der IGS Aurich gehören die Gebäude 1, 5 und 6, der NWS- und AWT-Trakt, der MKB-Bereich sowie die Sporthalle.

Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler (m/w/d) sind deren eigene Jahrgangsbereiche, der Freizeitbereich, der Flur vor den PC- und Differenzierungsräumen, das Forum sowie die zum Schulgelände gehörenden Außenanlagen (Siehe Anlage IV). Den Schülern und Schülerinnen der Oberstufe steht zudem das Forum sowie die Bibliothek in Gebäude 5 zur Verfügung.

Allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte oder der Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit oder mit einer von der Schulleitung erteilten Ausnahmegenehmigung gestattet.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z.B. Feueralarm) werden die gekennzeichneten Fluchtwege benutzt. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I, die sich aufgrund der öffentlichen Beförderung bereits ab 7.20 Uhr auf dem Schulgelände befinden, dürfen sich im Freizeitbereich aufhalten. Die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II dürfen sich in den gemeinsamen Bereichen von Gebäude 5 aufhalten.

Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtsverantwortung der Lehrkräfte der IGS Aurich. Gleichzeitig erlischt ein etwaiger Haftungsanspruch.

II. Notfälle

Auf dem gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutz-, Raum- und Werkstattordnung der IGS Aurich (siehe Anhänge). Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze und folgen den Anordnungen des begleitenden Schulpersonals. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte und wird dokumentiert.

III. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule keine Haftung.

Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter selbst.

IV. Schulfremde Personen

Gäste melden sich, sofern sie nicht im Vorfeld über eine Lehrkraft oder Mitarbeitende der Schulsozialarbeit angemeldet wurden, über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

VI. Aushänge / Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Der Umgang mit digitalen Endgeräten ist in den Nutzungsregelungen (Anlage II) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

C. Unterricht

I. Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt um 7.50 Uhr und endet um 13.05 Uhr bzw. 15.45 Uhr oder, für die Oberstufe, um 17.30 Uhr.

II. Versäumnisse und Nachweise

Die Anwesenheit im Unterricht ist eine der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch und ist daher im Schulgesetz geregelt (Schulpflicht). Begründete Fehlzeiten sollten unverzüglich der Schule über die Tutor:innen per E-mail mitgeteilt werden.

Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt. Die Entschuldigungen sind schnellstmöglich beim Wiedererscheinen in der Schule den Tutor:innen vorzulegen. Die Daten der Fehlzeiten und eine eigenhändige Unterschrift der Erziehungsberechtigten sind erforderlich. Dies kann formlos geschehen.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin länger als an zwei aufeinanderfolgenden Tagen fehlt, ist dies der Schule zwingend durch einen Anruf oder eine E-Mail bei den Tutor:innen anzuzeigen. Diese Angabe ersetzt die spätere Entschuldigung nicht. Die E-Mail-Adresse der Tutor:innen ist durch diese bekanntgegeben worden. Bei einer längeren Fehlzeit ist ab dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Sollte z.B. wegen Krankheit der Schulbesuch vorzeitig beendet werden, so ist dies mit den Tutor:innen (falls nicht möglich: mit Lehrkräften des Jahrgangs) abzusprechen. Ein sicherer Heimweg und eine dem Anlass entsprechende Betreuung muss gewährleistet sein.

Bei wichtigen Anlässen (z. B. unaufschiebbaren Arztterminen) können Schüler und Schülerinnen vom Unterricht befreit werden. Die Tutor:innen müssen davon vorher informiert werden, der Termin muss z. B. von der Arztpraxis bestätigt werden. Weitere Unterrichtsbefreiungen von einem Tag können bei den Tutor:innen beantragt werden. Längere Befreiungen kann nur die Schulleitung auf Antrag gewähren. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) gestellt werden muss. In unvorhersehbaren Fällen wie z. B. Trauerfällen müssen Schule bzw. Tutor:innen unverzüglich – z. B. per Mail – informiert werden. Die Schüler und Schülerinnen haben sich (unterstützt von den Erziehungsberechtigten) selbstständig um das Nachholen von Lerninhalten und Leistungsnachweisen zu kümmern (Siehe Abschnitt IX).

Die Schulleitung kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attestes einfordern, wenn Fehlzeiten häufig unentschuldigt sind oder der begründete Verdacht besteht, dass sie missbräuchlich entschuldigt sind. Sollte diese Maßnahme nicht ausreichen und das unentschuldigte Fehlen fortgesetzt werden, kann die Schulleitung beim Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren beantragen, das mit einem hohen Bußgeld enden kann.

Unentschuldigte Fehlzeiten haben Einfluss auf die Notengebung. Die Anzahl dieser Fehlzeiten wird in jedem Zeugnis/Lernentwicklungsbericht ausgewiesen.

Versäumnisse – was ist zu tun?

| | |
|--|--|
| Schülerin/Schüler erkrankt | Direkte Meldung an die Schule (telefonisch/per Mail) vor Schulbeginn |
| Krankheit länger als drei Tage | Unbedingt Meldung an die Schule, spätestens ab dem dritten Tag ärztliche Bescheinigung notwendig |
| Nach der Krankheit | -> Entschuldigung schnellstmöglich vorlegen -> Schülerin/Schüler erkundigt sich nach Unterrichtsinhalten -> Schülerin/Schüler erkundigt sich nach Terminen zum Nachschreiben von Tests |
| Erkrankung während der Schulzeit | Schüler/Schülerin meldet sich bei Tutor:innen ab, Heimweg nur, wenn Eltern informiert werden können. |
| Unvorhersehbares Ereignis (z. B. Trauerfall) | Die Schule oder die Tutor:innen müssen unverzüglich telefonisch oder per Mail informiert werden. Nachträglich ist eine Entschuldigung vorzulegen. |
| Arzttermine, andere wichtige Termine | Vorher bei Tutor:innen Befreiung beantragen mit Unterschrift der Eltern. Nachher Bestätigung der Arztpraxis, der Behörde o. ä. vorlegen. |
| Befreiung wegen wichtiger (familiärer) Ereignisse | Ein Tag: Antrag eine Woche vorher bei Tutor:innen. Mehrere Tage: Antrag eine Woche vorher bei der Schulleitung. |
| Adressen: | IGS Aurich, Am Schulzentrum 14, 26605 Aurich Tel: 04941-60090 Mail: sekretariate@igs-aurich.de |

III. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (Kursprecher) oder deren Vertreterin oder Vertreter das Sekretariat.

Eine aufsichtsführende Lehrkraft ist für die Lernenden ab 07:35 Uhr sowie in den Pausen bis 14:15 Uhr ansprechbar.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler an das Sekretariat 04941-600910, 04941-600911 oder 04941-600921 (Sek II).

IV. Unterrichtsentfall und Freistunden

Sollte ein Unterrichtsausfall nicht vertreten werden können, haben sich die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I im Freizeitbereich aufzuhalten. Fallen die letzten Unterrichtsstunden des Tages aus, dürfen die Schüler und Schülerinnen, bei denen eine häusliche Aufsicht gewährleistet ist, den direkten Heimweg antreten.

V. Schülerbeförderung/ Schulweg

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z.B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ein verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z.B. zur Schwimmhalle, zum Ellernfeld oder zu außerschulischen Lernorten) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

VI. Parkplatz/ Bushaltestelle

Auf den anliegenden Parkplätzen und Bushaltestellen gilt die Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräften ist Folge zu leisten.

VII. Prüfungen / Ersatzleistungen

Das Ablegen und Nachschreiben von Prüfungen bzw. Ersatzleistungen regelt die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage I).

VIII. Fachräume / Sportstätten Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen, Werkstätten, Küchen und sonstigen Fachräumen im Schulgebäude sowie in den Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien ist verboten.

Hierzu ist der von der niedersächsischen Regierung herausgegebene Waffenerlass jährlich zu besprechen und dies zu dokumentieren.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie die Mitnahme oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

E. Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulordnung und ihre Anlagen sind auf der Webseite der IGS Aurich (www.igsaurich.de) eingestellt.

Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Punkte dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Schulordnung im Übrigen davon unberührt. Die IGS Aurich verpflichtet sich den unwirksamen Punkt durch die Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Die Schulordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Gesamtkonferenz vom 23.10.2024 ab dem 01.12.2024 in Kraft und ist unbefristet gültig.

Die Schulleiterin Dr. D. Goeckel

Anlagen zur Schulordnung

Anlage I: Prüfungsordnung

Anzahl und Umfang der zu schreibenden Lernkontrollen

Die Anzahl der zu schreibenden Lernkontrollen wird in den jeweiligen Fachgruppen festgelegt. Sofern nur eine Lernkontrolle verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle ersetzt werden. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern. In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang (5/6, 7/8, 9/10).

Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.

Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel eine Woche vor der Anfertigung anzukündigen. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden.

Während einer Kalenderwoche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler z. B. wegen nachgewiesener Krankheit eine schriftliche Arbeit versäumt hat.

Bewertung der Lernkontrollen

Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30% der Lernkontrollen einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden.

Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, bleiben bei der Ermittlung des Prozentwerts unberücksichtigt.

Versäumnisse von Lernkontrollen

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

Insofern selbstverschuldete Gründe für das Versäumnis vorliegen, entscheidet die Fachlehrkraft, wie mit der Bewertung verfahren wird.

Täuschungsversuch

Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

Schreiben der Lernkontrollen

Neben den folgenden Regeln für die Abfassung von Lernkontrollen gelten die von der Fachlehrkraft bekannt gegebenen fachspezifischen Vorgaben.

- Zu Beginn der Lernkontrolle liegen auf dem Tisch bereits eine ausreichende Anzahl vorbereiteter Blätter (keine Blöcke oder Hefte) sowie ausgewähltes Schreibwerkzeug (keine Federmappen u. ä.)
- Papier: geschrieben wird auf linierten Blättern, in den naturwissenschaftlichen Fächern nach Vorgabe der Lehrkraft ggf. auf karierten Blättern
- Hilfsmittel: Wörterbuch der Rechtschreibung und Fremdwörterlexikon; die Nutzung weiterer fachspezifischer Hilfsmittel erfolgt entsprechend der Bekanntgabe durch die Fachlehrkraft
- Geräte für die digitale Kommunikation sind ausgeschaltet und für den Zeitraum der Bearbeitung der Aufgaben nicht greifbar und an anderer Stelle eigenverantwortlich aufbewahrt.
- Gestaltung der Seiten:
 - auf jeder Seite ist rechts ausreichend Raum für Korrekturen frei zu lassen
 - auf jedem Blatt steht oben der Name des Schülers/der Schülerin, die Seiten der Arbeit sind durchzunummerieren
 - die Blätter dürfen auf der Vorder- und Rückseite beschriftet werden, in der Sek II jedoch nur auf der Vorderseite
- Bearbeitung der Aufgaben:
 - der Bezug zur jeweiligen Aufgabe muss klar erkennbar sein
 - Anfang und Schluss müssen erkennbar sein. Hier gelten die unterschiedlichen Vorgaben der Fächer
- eine gut lesbare Schrift wird vorausgesetzt; nicht lesbare Buchstabenkombinationen werden im Zweifelsfall als Fehler gewertet
- Korrekturen und Ergänzungen:
 - Streichungen müssen eindeutig, klar erkennbar und sauber (einfaches Durchstreichen) sein; die Verwendung von Tipp-Ex oder Tintenkillern ist nicht erlaubt
 - Korrekturen/Ergänzungen: alle Korrekturen oder Ergänzungen, die länger als ein Wort sind, sollen mit Ziffern versehen und auf einem gesonderten Blatt notiert werden (Endnoten), das als Anhang zur Lernkontrolle abgegeben wird; Korrekturen oder Ergänzungen, die aus einem Wort bestehen, können unten auf der Seite vermerkt werden
- Abgabe:
 - vor der Abgabe soll ein Korrekturdurchgang erfolgen in Bezug auf Inhalt, ggf. Satzbau, Rechtschreibung und Zeichensetzung
 - alle auf dem Tisch liegenden Blätter werden abgegeben (Konzepte, Notizen, u.a.)

- der Perforationsrand ist abzutrennen
- Sortierung:
 - Aufgaben- und Materialblätter, Reinschrift der Lernkontrolle (Aufgaben in der vorgegebenen Reihenfolge), Ergänzungen bzw. Anmerkungen (Endnoten), Konzeptpapiere, sonstige beschriebene Blätter, die nicht gewertet werden sollen

Bei 2-stündigen Lernkontrollen bleiben alle bis zum Ende der Arbeitszeit am Platz sitzen, um unnötige Störungen zu vermeiden.

Bei Abschlussprüfungen sowie Lernkontrollen, die für einen Zeitraum länger als 90 Minuten angesetzt sind, kann der Raum nach Abgabe der Klausur leise verlassen werden. Bei vorzeitiger Abgabe einer Lernkontrolle im Rahmen einer Abschlussprüfung hat der Prüfling das Schulgebäude umgehend zu verlassen.

Anlage II: Nutzung von schülereigenen digitalen Endgeräten und der schulischen IT-Infrastruktur

Allgemeine Nutzungsregelungen für den Gebrauch privater digitaler Endgeräte an der IGS Aurich

Smartphones, Smartwatches und andere internetfähige Geräte erfüllen viele Funktionen, die für tägliche Abläufe nützlich sind, und können Schülerinnen und Schüler auch beim Lernen und der Organisation des Schulalltages unterstützen. Gleichzeitig gehen von ihnen aber auch im täglichen Miteinander eine Reihe von Gefahren aus, die es nötig machen, Regeln für den Umgang mit ihnen zu verabreden.

Übereinstimmend mit dem Grundgesetz und geltendem Recht sind nachfolgende Handlungen an der IGS Aurich untersagt und können bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht werden.

- Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung
- Besitz und Verbreiten von gewaltverherrlichenden Bildern und Videos
- Besitz und Verbreiten verfassungsfeindlicher Symbole, Texte, Bilder oder Videos
- Senden und Empfangen urheberrechtlich geschützten Materials.

Darüber hinaus gelten an unserer Schule noch die folgenden Regelungen, welche das Zusammenleben aller in der Schule Lebenden vereinfachen und angenehmer gestalten sollen.

1. Das Gerät darf während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleibt jedoch lautlos in der Schultasche. Es darf nur auf ausdrückliche Aufforderung durch eine Lehrkraft ausschließlich zu Unterrichtszwecken verwendet werden.
2. Die Nutzung außerhalb des Unterrichts ist ausschließlich im Innenhof der Schule genehmigt. Eine Nutzung im Gebäude ist nur in Gebäude 5 für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gestattet.
3. Bei Klausuren und Tests verbleiben die Geräte ausgeschaltet in der Schultasche oder werden nach Aufforderung durch eine Lehrkraft vor Beginn der Bearbeitungszeit abgegeben und auf einem Tisch im Klassenraum gesammelt.
4. Nach ausdrücklicher Aufforderung durch eine Lehrkraft kann das Gerät im Rahmen des Unterrichts auch für Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen verwendet werden. Eine nachfolgende Verbreitung dieser Aufnahmen stellt jedoch einen Straftatbestand dar und hat ggf. straf- und schulrechtliche Folgen.
5. Über eine Nutzung der Geräte bei Projekttagen, Ausflügen oder Studien- und Klassenfahrten entscheiden jeweils die aufsichtsführenden Lehrkräfte situationsangemessen.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung, sei es bei Störungen des Unterrichtsablaufs oder bei Missachtung der Persönlichkeitsrechte von Mitmenschen kann das Gerät vorübergehend von einer Lehrkraft eingezogen werden. Die Rückgabe erfolgt spätestens am Ende des Schultages. Sollte ein Verdacht auf missbräuchliche Verwendung des digitalen Gerätes bestehen, z. B. Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte oder Missbrauch zum Zwecke des Mobbing, kann

das Gerät einbehalten und zur strafrechtlichen Verfolgung des Sachverhaltes der Polizei oder der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene oder beschädigte Geräte. Diese verbleibt bei den Erziehungsberechtigten oder, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei ihnen selbst.

Allgemeine Nutzungsregelungen für die schulische IT-Infrastruktur

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen IT-Infrastruktur durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

Nutzerinnen und Nutzer achten darauf, dass:

1. mit den digitalen Endgeräten der Schule und der dazugehörigen Infrastruktur sorgfältig umgegangen wird,
2. die persönlichen Zugangsdaten für die IT-Systeme (Passwort) geheim gehalten werden und das Arbeiten unter einem fremden Passwort verboten ist,
3. die IT-Infrastruktur der Schule grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden darf
4. die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts zu beachten sind. Illegale Inhalte dürfen weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
5. persönliche Daten (wie Name, Geburtsdatum, Personenfotos, Zitate, Lehrinhalte etc.) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt veröffentlicht werden,
6. die Schule nicht für Schäden am digitalen Endgerät der Nutzer haftet, die im Zuge der Unterrichtstätigkeit entstehen.
7. die Schule die bestehende Nutzungsordnung jederzeit ändern kann. Mit der Veröffentlichung auf der Schulwebseite erklären sich die Nutzer mit den Änderungen einverstanden.
8. Bei weiteren Fragen können Sie sich an die jeweilige Klassenleitung oder die Schulleitung wenden.

Anwendungsbereich

Diese Nutzungsregelungen finden Anwendung auf alle digitalen Endgeräte und die schulische IT-Infrastruktur, die im schulischen Kontext genutzt werden.

Zu 1. Sorgfältiger Umgang

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der betreuenden Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, Veränderungen der Installation und Konfiguration der schuleigenen Arbeitsstationen, des Netzwerkes und der Energieversorgung sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.

Zu 2. Zugangsdaten

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein

Passwort, mit dem sie sich im Schulnetz anmelden können. Ohne individuellen Zugang ist keine Arbeit im Schulnetz möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler vom Schulnetz abzumelden.

Zum Schutz der Zugangsdaten dürfen eingeloggte Nutzer ihr Endgerät nicht unbeaufsichtigt lassen. Das Passwort muss den aktuellen Passwortsicherheitsrichtlinien entsprechen und regelmäßig geändert werden. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden.

Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der für die IT-Nutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

Diese Lehrkraft ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich – auch dauerhaft oder endgültig – zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort, soweit er nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu dem Missbrauch beigetragen hat.

Zu 3. Nutzungseinschränkung

Der Internet-Zugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

Den Schülerinnen und Schülern ist es darüber hinaus untersagt, Einstellungen oder Änderungen am Nutzerkonto vorzunehmen, die andere Zugriffsrechte gestatten oder ermöglichen, als die von der Schule oder dem System-Administrator dem jeweiligen Nutzerkonto ursprünglich zugedacht wurden. Ein Zugang über ein anderes als das zugeteilte Konto ist untersagt. Schülerinnen und Schüler, die Kenntnis von derartigen Sicherheitsproblemen erlangen, sind verpflichtet dies unverzüglich der für die IT-Nutzung verantwortlichen Person oder dem Systemadministrator mitzuteilen. Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

Die Benutzung kann eingeschränkt oder auf Dauer versagt werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt.

Zu 4. Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler gestattet. Soweit diese noch minderjährig sind, ist zusätzlich zu ihrer eigenen Einwilligung auch die ihrer Erziehungsberechtigten einzuholen.

Zu 5. Schutz persönlicher Daten

Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer sorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

Persönliche Daten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Name, E-Mailadresse, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht über das im Niedersächsischen Schulgesetz (in der Fassung vom 3. März 1998, § 31, Verarbeitung personenbezogener Daten) geregelte Maß hinaus an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die in schulischen Datenspeichern abgelegten Werke von Schülerinnen und Schülern, deren Schulzugehörigkeit geendet hat, werden ein Jahr nach Ablauf der Zugehörigkeit zur Schule ohne Zustimmung der Ersteller gelöscht.

Zu 6. Haftungsausschluss, Schadensregulierung und Gewährleistung der Schule

Für von Schülerinnen und Schülern eingestellte Inhalte sowie deren Rechtmäßigkeit wird keine Haftung übernommen.

Die IGS Aurich macht sich die Inhalte der Schülerinnen und Schüler nicht zu Eigen und übernimmt auch keine Haftung und/oder Gewähr für Verlinkungen/Links auf Seiten Dritter oder deren Inhalte bzw. Angebote. Es wird keine Garantie oder Haftung dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung verfügbar ist.

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account oder andere Kommunikationsanwendungen zur Verfügung stellt, darf diese/r nur für die schulische Kommunikation verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht.

Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus „5. Schutz persönlicher Daten“ ergebenden Pflichten nicht garantiert

werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen. Dies gilt in besonderem Maße bei Leistungsnachweisen, zu bewertenden häuslichen Arbeiten und Prüfungsarbeiten.

Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Für Schäden (mechanische Schäden, Virenbefall, etc.) am Endgerät der Nutzer, die im Laufe des Unterrichtes entstanden sind, übernimmt die Schule keine Haftung.

Zu 7. Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

Der Schulleitung ist das Recht vorbehalten, diese Nutzungsregelungen jederzeit im Bedarfsfall ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang oder in geeigneter Weise informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Datenschutzhinweis für Webseiten und die IT-Infrastruktur

Datenschutzerklärung

Die IGS Aurich nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten erheben und wie wir sie verwenden. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern beachtet werden. Im Zuge der Weiterentwicklung unserer IT-Infrastruktur, unserer Webseiten und der Implementierung neuer Technologien, um die Beschulung unserer Schülerinnen und Schüler zu verbessern, können auch Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden. Daher empfehlen wir Ihnen, sich diese Datenschutzerklärung ab und zu erneut durchzulesen.

Zugriff auf das Internetangebot und die IT-Infrastruktur

Für die Schulorganisation und Verwaltung werden Daten erhoben, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich sind. Rechtsgrundlage dafür ist der §31 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998. Sämtliche Angaben speichern wir gemäß EU-DSGVO vom 25.05.2018. Der Zugriff auf die Daten ist nur wenigen besonders befugten Personen möglich, die mit der technischen, kaufmännischen oder redaktionellen Betreuung der Server befasst sind. Über diese Datenerhebung setzen wir hiermit die Sorgeberechtigten in Kenntnis.

Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Daten, die beim Zugriff auf das Internetangebot oder der Infrastruktur der IGS Aurich protokolliert worden sind, werden an Dritte nur übermittelt, soweit wir gesetzlich oder durch Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet sind oder die Weitergabe im Falle von Angriffen auf die Netz-Infrastruktur der IGS Aurich zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich ist.

Ausbildungs- oder projektbezogene Daten gibt die IGS Aurich nicht ohne ausdrückliche Einwilligung an Dritte weiter.

Einsatz von Cookies

Auf den Seiten der IGS Aurich kommt ein Cookie zum Einsatz, das für die Zeit ihres Besuchs auf der Website gültig ist. Dies ist aus technischen Gründen für die Funktion der Seiten notwendig. Die meisten Browser sind so eingestellt, dass sie Cookies automatisch akzeptieren. Sie können das Speichern von Cookies jedoch deaktivieren oder Ihren Browser so einstellen, dass Cookies nur für die Dauer der jeweiligen Verbindung zum Internet gespeichert werden.

Links zu Webseiten anderer Anbieter

Unser Online-Angebot und die IT-Infrastruktur unserer Schule enthält Links zu Webseiten anderer Anbieter. Wir haben keinen Einfluss darauf, dass diese Anbieter die Datenschutzbestimmungen einhalten.

Anlage III: Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit

Ziel unseres pädagogischen Handelns ist es, Jugendliche und junge Erwachsene angemessen in ihrer Entwicklung zu fördern. Gemäß des Bildungsauftrages des Niedersächsischen Schulgesetzes (§2) unterstützen wir sie, Kompetenzen zu erwerben, durch die sie zu verantwortungsvollen und engagierten Mitgliedern unserer Gesellschaft und Arbeitswelt werden können.

In diesem Rahmen bieten wir Möglichkeiten, fachliche Qualifikationen und Handlungskompetenzen zu erlangen. Dies wird ergänzt durch die Förderung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme und auch zur Bewältigung von Existenzfragen beitragen.

Unterstützt wird das pädagogische Handeln durch Angebote unseres Beratungsteams (Beratungslehrkräfte, sozialpädagogische Kräfte und Schulpastoren).

Zentrales Ziel unseres unterrichtlichen Handelns ist es, die Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler- durch eigenverantwortliches Handeln zu verbessern und ihre Konflikt-, Team- und Kommunikationsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule beizutragen. Sie gestalten dafür gemeinsam eine vertrauensvolle und angstfreie Lernatmosphäre.

Problemlagen, die eine Gefährdung für den erfolgreichen Verlauf der Berufs- oder Schulausbildung darstellen, sollen frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler können hierbei auf die Unterstützung des Beratungsteams zurückgreifen. Das Beratungsteam bietet Maßnahmen der Prävention, Intervention und weiteren Begleitungen an.

Ein Verhalten, das die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages beeinträchtigt, wird nicht akzeptiert. Lehrkräfte reagieren im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung angemessen auf Beeinträchtigungen und Störungen. Dafür stehen ihnen unterschiedliche Fördermaßnahmen, wie z.B. Schülercoaching, Trainingsraum und Erziehungsmittel zur Verfügung.

Bei andauernd beeinträchtigendem Verhalten oder bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann die Schule gemäß § 61 NSchG Ordnungsmaßnahmen festlegen.

Anlage IV : Aufsichtskonzept der IGS Aurich

1. Personenkreis

Die Kolleginnen und Kollegen der IGS Aurich führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus. Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat.

Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist. Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend gesichert und beaufsichtigt.

Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d.h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht. Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften, dem Aufsichtsplan der Schule und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG.

Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schüler - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

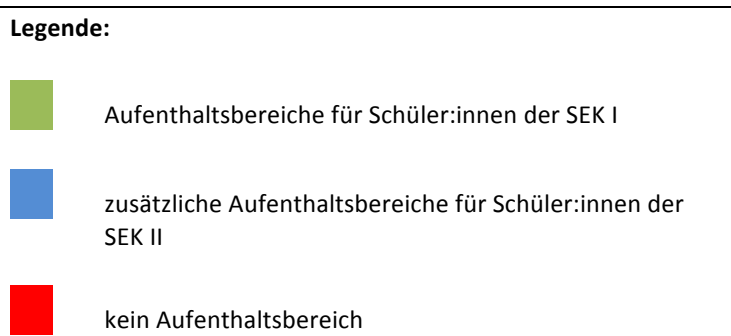
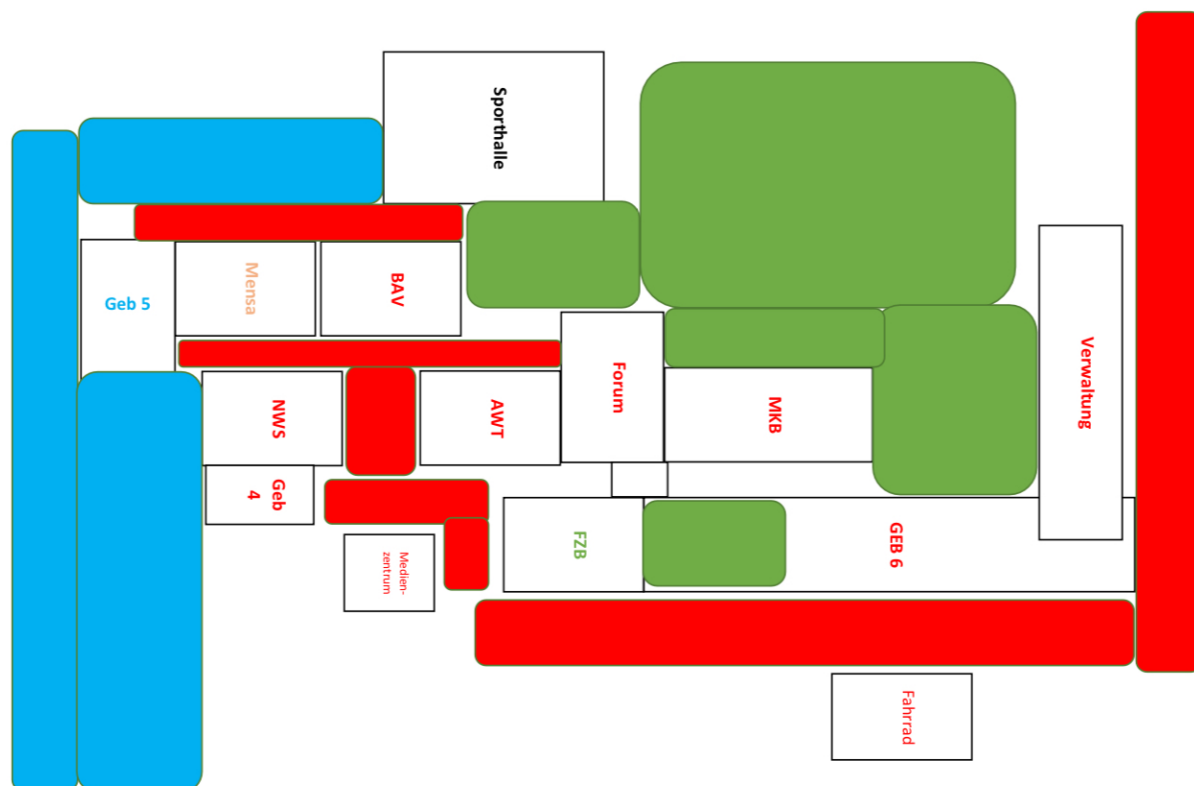
2. Pausenzeiten

3. Aufsichtsbereiche

a) In den Gebäuden

Die Aufenthaltsbereiche der Schülerinnen und Schüler während der Pausen umfassen deren eigene Jahrgangsbereiche (mit Ausnahme der Zeit von 13.25 bis 13.45 Uhr), den Freizeitbereich, den Flur vor den PC- und Differenzierungsräumen in Gebäude 6 und das Forum. Den Schülern und Schülerinnen der Oberstufe steht zudem das Forum sowie die Bibliothek in Gebäude 5 zur Verfügung.

b) Außenbereiche



Anlage V: Raumordnungen

V.1. Werkstattordnung für die Arbeit im AWT-Bereich

1. Während des fachpraktischen Unterrichts hat jeder Schüler/jede Schülerin den Anweisungen des Fachlehrers bezüglich der Bekleidung Folge zu leisten, Weite Kleidung, Kleidung mit Bändern sowie Schals sind nicht geeignet.
2. Schülerinnen und Schüler mit langen Haaren müssen sich die Haare zusammenbinden oder eine Mütze mitbringen und bei Arbeiten an Maschinen aufsetzen.
3. Bei gefährlichen Arbeiten ist auf Anweisung festgelegte Schutzkleidung, wie Schutzbrille oder Gehörschutz zu tragen.
4. Maschinen und Geräte dürfen nur nach Einweisung und Genehmigung des Lehrers selbstständig in Betrieb genommen werden. Die besonderen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Schüler, die verantwortungslos arbeiten und/oder den Anweisungen des Fachlehrers zuwider handeln, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Maschinen und Werkzeuge sind sachgerecht und schonend zu handhaben. Schäden an Maschinen oder Werkzeugen sind sofort der zuständigen Lehrkraft zu melden. Bei mutwilligen Zerstörungen ist Ersatz zu leisten. Benutztes Werkzeug und Maschinen müssen nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden.
6. Die Bewegungs- und Arbeitsfreiheit am Arbeitsplatz bzw. an den Maschinen ist vor Beginn der Arbeit herzustellen.
7. Arbeitsanleitung müssen zwingend gelesen und befolgt werden, bei Unklarheiten ist vor Beginn der Arbeit bei der Lehrkraft nachzufragen.
8. Material und Werkstücke sind sorgfältig einzuspannen.
9. Während der Pausen müssen die Werkstatträume verlassen werden, und dürfen erst mit dem zuständigen Lehrer wieder betreten werden.
10. Jeder Schüler reinigt seinen Arbeitsplatz; die Gruppe reinigt den gesamten Arbeitsbereich.
11. Werkzeuge, Geräte und Material sind an den dafür festgelegten Orten sachgerecht zu lagern.

V.2. Anweisungen für den Unterricht in naturwissenschaftlichen Fachräumen

1. Bei Experimenten ist grundsätzlich eine Schutzbrille zu tragen. Schüler und Schülerinnen mit längerem Haar haben dieses beim Experimentieren zurückzubinden.
2. Die Versuchsanleitungen sind genau zu beachten. Insbesondere Anweisungen zur Gefahrenvermeidung sind genau zu beachten. Bei Verwendung von Chemikalien sind die Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu befolgen.
3. Im naturwissenschaftlichen Fachraum darf nicht gegessen oder getrunken werden.
4. Chemikalien dürfen nicht in Lebensmittelverpackungen aufbewahrt werden. Lebensmittel, welche zu Versuchszwecken benutzt werden müssen sichtbar als nicht zum Verzehr geeignet gekennzeichnet werden.
5. Um andere Personen nicht zu gefährden, ist darauf zu achten, dass Öffnungen von Reagenzgläsern immer von anderen Personen abgewandt zu halten sind. Aus demselben Grunde sind scharfe oder spitze Gegenstände wie z.B. Pinzetten, Scheren oder Skalpelle mit der Spitze nach unten zu tragen.
6. Reste von Chemikalien sind im Entsorgungsgefäß zu entsorgen, wenn es die Gefahrstoffliste verlangt.
7. Behältnisse für Chemikalien sind nach der Entnahme zu verschließen.
8. Behältnisse für Chemikalien sind am Bauch, niemals am Hals oder gar Verschluss, zu tragen.
9. Ein Chemikalienlöffel ist niemals für die Entnahme von verschiedenen Chemikalien zu verwenden.
10. Zu viel entnommene Chemikalien dürfen unter keinen Umständen wieder in das Ursprungsgefäß zurück überführt werden.

Das Verhalten im Fachraum hat umsichtig und rücksichtsvoll zu erfolgen. Den Anweisungen der Fachlehrkraft ist umgehend Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein sofortiger Ausschluss vom Unterricht erfolgen.

V.3. Verhaltensregeln für das Arbeiten in der Küche

1. Taschen und Jacken werden im Bereich vor der Küche gelagert.
2. Vor Beginn waschen sich alle Schüler und Schülerinnen die Hände.
3. Lange Haare müssen zusammengefasst oder hochgesteckt werden.
4. Bei Infektionskrankheiten muss eine Schutzmaske getragen werden.
5. Zum Schutz der Kleidung wird eine Schürze getragen.
6. Jeder arbeitet ausschließlich an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz.
7. Ein Herumläufen mit Messern oder eine der Arbeitsanweisung abweichende Handhabung ist nicht gestattet.
8. Die am Arbeitsplatz benutzten Geräte werden nach dem Kochen sauber gespült und wieder dort untergebracht wo sie vorher gestanden haben.
9. Die Benutzung des Herdes und des Backofens erfolgt erst nach Einweisung durch das Lehrpersonal.
10. Zum Anfassen heißer Gegenstände müssen Topflappen benutzt werden.
11. Angebrochene Lebensmittel aus dem Vorrat werden entweder den Lehrkräften übergeben oder wieder in die Vorräte an den richtigen Platz zurückgestellt.
12. Gebrauchtes Geschirr wird ordentlich in die Geschirrspülmaschinen eingeräumt und diese nach Abschluss aller Arbeiten angestellt.
13. Die Küche sowie der Speiseraum werden in einem sauberen Zustand verlassen. Sämtliche Arbeitsflächen, Tische und Spülbecken müssen gereinigt sein, Spül- und Trockentücher müssen aufgehängt werden, der Boden ist zu fegen.
14. Den Anweisungen des Lehrpersonals ist immer Folge zu leisten.

Anlage VI: Hinweise für den Sportunterricht

Allgemeines: Der Sportunterricht soll unter anderem Freude an sportlichen Aktivitäten vermitteln und eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen und von Gruppen fördern. Dies kann nur gelingen, wenn sich jede(r) an die Regeln hält, die für alle gelten, die die Sportstätten nutzen.

1. Der Weg zur Sporthalle wird selbstständig durch die Schülerinnen und Schüler organisiert und unverzüglich auf dem direkten Weg durchgeführt. Der Weg zu weiteren Sportstätten erfolgt durch Schüler und Schülerinnen der Jahrgänge 8-13 ebenfalls selbstständig. Bei Problemen besteht Meldepflicht bei der Sportlehrkraft.
2. Der Sportunterricht beginnt pünktlich zur vereinbarten Zeit.
3. Der Zutritt zu den Sportstätten ist Unbefugten nicht erlaubt.
4. Für alle Nutzer der Sporthalle gilt die Nutzerordnung. D.h. für Schülerinnen und Schüler:
 - a. Die Sporthalle darf nur nach Aufforderung durch die Sportlehrkräfte betreten werden. Der Zugang zur Sporthalle ist zwar eingeschränkt und die Türen zu den Außenbereichen werden abgeschlossen, die Umkleidekabinen selbst sind aber während des Unterrichts offen, daher sollten keine Wertgegenstände in der Umkleidekabine liegen gelassen werden. Für den Verlust persönlicher Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
 - b. Die Spielfläche der Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die ausschließlich im Innenbereich getragen werden und eine nicht markierende Sohle haben.
 - c. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen ist die Einnahme von Speisen und Getränken - auch das Kaugummi kauen - in der Sporthalle untersagt.
 - d. Turn- und Sportgeräte (z.B. Trampoline, Kletterwand, ...) dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft benutzt werden (Unfallgefahr!).
5. Zum Sportunterricht ist geeignete Sportkleidung zu tragen.
6. Brillenträger sollten geeignete Sehhilfen (z.B. Sportbrille, Kontaktlinsen) tragen.
7. Uhren und Schmuck sind vor dem Sportunterricht aus Sicherheitsgründen selbstständig abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen. Tunnel im Ohr sowie Piercings an Kopf und Gesicht müssen mit Tape abgeklebt werden. Piercings an anderen Körperstellen müssen entfernt werden. Material, um die vorbeugende Maßnahmen durchzuführen muss eigenständig mitgebracht werden und wird nicht gestellt. Bei Nichtbefolgung ist eine aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich, es wird ein sporttheoretischer Auftrag erteilt.
8. Die Schülerinnen und Schüler sorgen auch dafür, dass ihre Fingernägel keine Verletzungsgefahr darstellen oder Sportgeräte beschädigen.
9. Das Verlassen der Sportstätte erfolgt nur nach Abmeldung bei der Lehrkraft.
10. Für den Aufbau und Abbau benötigter Geräte sind alle Schülerinnen und Schüler nach Aufforderung zuständig.
11. Die Umkleidekabinen sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
12. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht! Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen können sind verpflichtet, in der entsprechenden Sportkleidung den Sportunterricht zu verfolgen und an den für sie

- möglichen Unterrichtsphasen (z.B. bei den theoretischen Anteilen) teilzunehmen.
13. Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer von bis zu drei Wochen von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Die über drei Wochen hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. Der Antrag ist über die unterrichtende Sportlehrkraft an die Schulleitung zu stellen.
 14. Arztbesuche können grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit gestattet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sollten rechtzeitig vorher mit den entsprechenden Lehrkräften (Klassen-/ Beratungs-/ Sportlehrkraft) besprochen werden.
 15. Alle Entschuldigungen, die den Sportunterricht betreffen, müssen der Sportlehrkraft schriftlich vorgelegt werden. Entschuldigungen sind vom Arzt bzw. den Erziehungsberechtigten zu erstellen. Selbst erstellte Entschuldigungen von minderjährigen Schülern sind NICHT wirksam.
 16. Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse und vergessenes Sportzeug führen zu empfindlichen Abzügen der Note.
 17. Versäumte Inhalte des Sportunterrichts (Theorie) müssen selbstständig nachgeholt werden.
 18. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler während des Unterrichts verletzt, ohne dass die Sportlehrkraft es bemerkt hat, so muss die Schülerin oder der Schüler diese Verletzung bei seiner Lehrkraft melden!

Nutzungsordnung Sporthalle IGS Aurich

Verhaltensweisen für Schülerinnen und Schüler, Sportlerinnen und Sportler (kurz: Nutzer) sowie Lehrkräfte, verantwortliche Übungsleiter:innen und Trainer:innen von Vereinen (kurz: Trainer)

- Betreten der Spielfläche und der Geräteräume nur in Anwesenheit eines Trainers.
- Die Nutzer achten aufeinander, damit keiner alleine in der Umkleidekabine bleibt.
- Es wird grundsätzlich keine Haftung für mitgebrachte Wertsachen übernommen.
- Essen und Trinken ist nur im Umkleidebereich gestattet - eine Ausnahme besteht für Wasser in bruchsicheren Flaschen, welche während des Unterrichts im Turnschuhgang stehen dürfen.
- Geräteräume, Materialschränke sowie Ballwagen sind nach Gebrauch abzuschließen.
- Nach Unterrichtsende sind alle Geräteräume sowie die Räume für die Trainer abzuschließen und die Trennvorhänge hochzuziehen.
- Die Trainer verlassen die Sporthalle grundsätzlich nach den Nutzern.

Sicherheit

- Während der Sportveranstaltung ist Schmuck abzulegen bzw. abzutapen; Haare sind zusammenzubinden.
- Von aktiven und passiven Nutzern sind bei Bedarf geeignete Sehhilfen zu tragen (Sportbrille, Kontaktlinsen).
- Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anleitung der Trainer aufgestellt, benutzt und zurückgestellt werden.
- Schäden aller Art (z. B. defekte Bodenmarkierungen, Sportgeräte, Beleuchtung) sind dem Trainer zu melden, die dann den Fachbereichsleiter Herrn Kohlert verständigen (soeren.kohlert@igs-aurich.de). In dringenden Fällen ist der Hausmeister zu verständigen.
- Bei fehlendem Erste-Hilfe-Material ist die jeweils verantwortliche Person für Erste-Hilfe zu kontaktieren.
- Im Falle von schweren Unfällen ist die betroffene Person ausschließlich von einem autorisierten Krankenbeförderungsfahrzeug zu transportieren. Der Trainer organisiert die Rettungskette, damit z.B. der Krankenwagen möglichst schnell zum Unfallort findet.
- Die Fluchtwege sind freizuhalten und entsprechend des Fluchtplans abzugehen und im Ernstfall einzuhalten.
- Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Trainer in alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen und Verordnungen eingewiesen sind.

Ordnung

- Alle Geräte sind unmittelbar nach dem Gebrauch ordnungsgemäß abzubauen und an die dafür vorgesehenen Orte zurückzubringen. Orientierung bieten auch die Fotoausdrucke in den Materialgaragen.
- Vor dem Verlassen haben sich die Trainer vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume zu überzeugen und diesen wiederherzustellen.

Sauberkeit/Hygiene

- Das Betreten der Spielfläche ist nur mit nicht abfärbenden Sportschuhen gestattet.
- Sportschuhe, die auch draußen getragen werden, sind für den Sportunterricht nicht geeignet und nicht erlaubt.
- Der Müll ist in die entsprechenden Tonnen zu entsorgen.
- Ist es erforderlich nach dem Sportunterricht Körperhygiene zu betreiben, sollte der Unterricht dafür 10-15 Minuten eher beendet werden.
- Die Nutzer sorgen dafür, dass ihre Fingernägel keine Verletzungsgefahr darstellen.

Alle Nutzer sind über die Nutzungsordnung zu belehren. Die Durchführung der Belehrung ist zu dokumentieren. Bei Nichteinhaltung kann ein Nutzungsausschluss und Schadensersatz gefordert werden.

Anlage VII: Fluchtwegepläne der IGS Aurich (bei Feuer/Evakuierung)

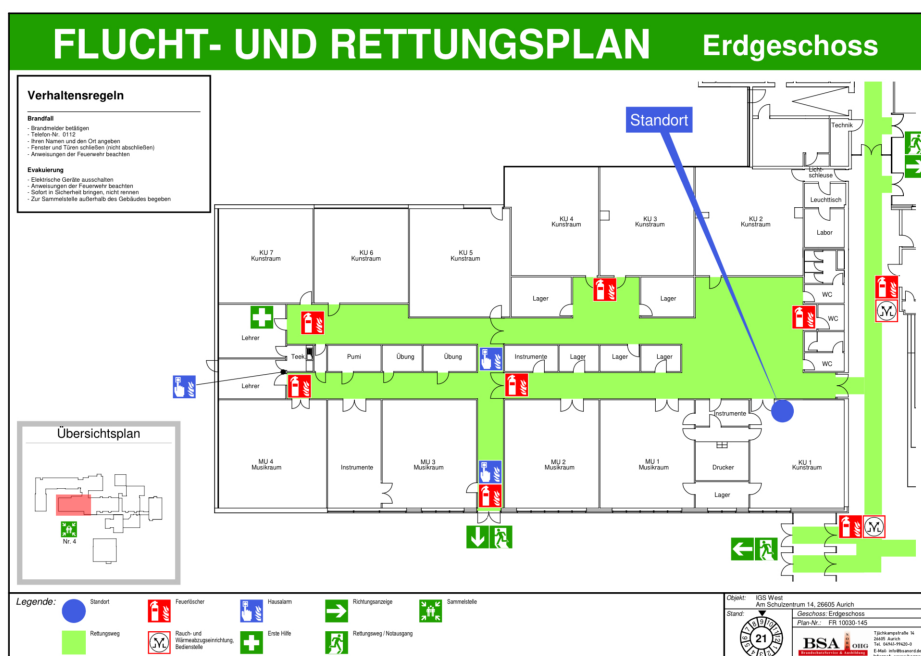
Die Fluchtwege und Sammelpunkte sind in jedem Raum an/neben der Tür ausgewiesen (siehe Beispiel unten). Bitte beachten Sie die jeweiligen Ausführungen in Ihren Unterrichtsräumen.

Bei einem Feuer sind die Fenster grundsätzlich zu schließen und der Klassenraum ist umgehend zu verlassen. Alle persönlichen Dinge wie z.B. Taschen verbleiben im Raum, um keine Zeit zu verlieren. Die Lehrkraft verlässt den Raum als letztes.

Eine Nutzung der Fahrstühle ist verboten.

Ist eine Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Schüler unter Aufsicht der Lehrkräfte in ihren Räumen, bis Rettung kommt. Die Türen sind dabei geschlossen zu halten. Über Handys und/oder das Fenster ist eine Kontaktaufnahme mit außenstehenden Personen vorzunehmen. Bitte unbedingt Ruhe bewahren.

Fluchtwegeplan (Beispiel)



Verhalten bei Feuer im und am Gebäude

1. Hausalarm
2. Sekretariat informieren und falls angebracht Notruf 112 (über Handy)
3. Gefährdete Personen in Sicherheit bringen oder wenn nicht möglich im Klassenraum bleiben
4. Verletzte versorgen (Erstversorgung)
5. Fenster und Türen schließen aber nicht abschließen
6. Sammelplatz aufsuchen
7. Wenn möglich und sicher: Feuerlöscher einsetzen
8. Den Anweisungen der Lehrkräfte und Angestellten folgen
9. Ruhe bewahren

Aufgaben am Sammelplatz

Nach dem Erreichen des Sammelplatzes hat die unterrichtende Lehrkraft/ Betreuungskraft bzw. bei Abwesenheit ein/e Vertreter/in der Klasse (des Kurses):

1. Vollständigkeit der Klasse zu überprüfen.
2. Fehlende Schüler und Schülerinnen mit Namen beim Brandschutzbeauftragten oder der Schulleitung zu melden.

Verhaltensregeln bei Unfall/Krankheit

- Erste Hilfe leisten und verletzte/erkrankte Person beruhigen
- Sekretariat/Lehrkraft informieren
- ggf. verletzte/erkrankte Person ins Krankenzimmer (im Sekretariat) begleiten
- in Absprache mit der Lehrkraft persönliche Sachen des Betroffenen sichern
- ggf. Notruf 112 absetzen (über Handy) bzw. Krankentransport/Taxi anrufen
- Rettungsdienst einweisen (ab Parkplatz)
- Ruhe bewahren
- Ein automatischer Defibrillator (AED) befindet sich in Gebäude 6 im Sanitätsraum 6009.

Rettungsmittelhaltepunkte

Die Rettungsmittelhaltepunkte des IGS befinden sich an folgenden Stellen:

1. Haupteingang
2. hinterer Verwaltungseingang Gebäude 6
3. Sporthalle
4. Gebäude 5, Obstwiese

Teile der vorliegenden Schulordnung sind der Schulordnung der Berufsbildenden Schulen Soltau entlehnt und verändert.